

# RS Vwgh 2014/6/26 2012/03/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2014

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht eine Bindung der Verwaltungsbehörde in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde. Im Falle eines freisprechenden Urteils kommt eine derartige Bindungswirkung aber nicht zum Tragen. Für diesen Fall besteht bezüglich des von der Verwaltungsbehörde festzustellenden maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) keine Bindung an die von einem Strafgericht in einem freisprechenden Urteil getroffenen Feststellungen (Hinweis E vom 30. Jänner 2013, 2012/03/0072, mwH).

## Schlagworte

Verhältnis Gericht - Verwaltungsbehörde/Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030021.X02

## Im RIS seit

21.08.2014

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>